

# **Deutsch-Französischer Club Radolfzell e.V.**

## **Satzung** (gültig ab 16.04.2015)

### **Artikel 1**

#### **Name und Sitz**

Der Deutsch-Französische Club Radolfzell e.V. hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### **Artikel 2**

#### **Zweck und Ziele**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Aufgabe besteht darin, die Verständigung zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern sowie gegenseitige Kenntnis und Toleranz in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens unter Wahrung religiöser, parteipolitischer und außenpolitischer Neutralität zu verstärken. Insbesondere bemüht er sich um die Herstellung vertrauensvoller, freundschaftlicher und menschlicher Beziehungen zwischen Franzosen und Deutschen.

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedsformen**

##### **a) Aktive Mitglieder**

Aktives Mitglied kann jeder werden, der sich verpflichtet, die Ziele des Clubs zu fördern, diesen in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Entschlüsse des Vorstandes zu beachten. Er soll möglichst die deutsche oder französische Staatsangehörigkeit besitzen. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Über die Aufnahme in den Club entscheidet im Einzelfall der Vorstand mit Mehrheit.

#### b) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Empfehlung des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Ehrenmitglieder können zu den Sitzungen des Vorstandes als beratende Mitglieder eingeladen werden.

#### c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Der Mindestjahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

## **Artikel 4**

### **Vorstand**

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: aus

einem Präsident

einem Vizepräsident

einen Schatzmeister

einen Schriftführer und

eine von der Generalversammlung jeweils festzulegende Zahl von Beiräten.

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Clubs gemäß dieser Satzung sowie nach Ausführungsbestimmungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation erfolgen. Sie ist jedoch geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied dies wünscht.

## **Artikel 5**

### **Präsident**

Der Präsident sorgt für die ordnungsgemäße Tätigkeit des Clubs im Rahmen der Satzung. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und den Versammlungen, bei denen er gleichzeitig das Hausrecht wahrnimmt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis. Von dieser darf der Vizepräsident nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

## **Artikel 6**

### **Vizepräsident**

Dem Vizepräsident obliegt die Geschäftsführung des Clubs im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Kompetenzen.

## **Artikel 7**

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister fasst die Einnahmen und Ausgaben des Clubs zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist für das Vereinsvermögen verantwortlich. Er fertigt jährlich einen Kassenbericht und legt ihn zur Entlastung der Generalversammlung vor.

## **Artikel 8**

### **Kassenprüfer**

Von der Generalversammlung wird für den Zeitraum von zwei Jahren ein Kassen-Prüfungsausschuss eingesetzt. Es besteht aus zwei Mitgliedern. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und der vermögensrechtlichen Angelegenheiten zuständig. Sie haben der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

## **Artikel 9**

### **Generalversammlung**

Die Vereinsmitglieder treten jährlich einmal in einer Generalversammlung zusammen. Dabei entscheiden die Mitglieder über vorzulegende Berichte und Angelegenheiten, die vom Vorstand unterbreitet werden oder satzungsgemäß vorgesehen sind.

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Der Präsident kann darüber hinaus in ernsten und dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladungen zur Generalversammlung haben schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens drei Wochen im voraus zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **Artikel 10**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss aus dem Club wird vorbehaltlich der Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand gegen Mitglieder verfügt, die

1. den jährlichen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt haben oder
2. sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht haben oder
3. den Zielen des Vereins zuwider gehandelt oder
4. dem Club vorsätzlich Schaden zugefügt haben.

In den unter 1 bis 4 genannten Fällen ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu verständigen und ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

## **Artikel 11**

### **Vereinsaustritt**

Mitglieder können jederzeit freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Präsidenten ihren Austritt aus dem Club erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird dadurch nicht berührt.

## **Artikel 12**

### **Ausführungsbestimmungen zur Satzung**

Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden durch den Vorstand erlassen. Sie können durch den jeweils amtierenden Vorstand geändert werden. Für die Clubmitglieder sind sie ebenso verbindlich wie die Satzung. Die Ausführungsbestimmungen und etwaige Änderungen sind bei der nächsten Generalversammlung bekannt zugeben.

## **Artikel 13**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Viertels der aktiven Mitglieder durch eine Generalversammlung geändert werden.

## **Artikel 14**

### **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine eigens hierfür festgesetzte Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werner und Erika Messmer Stiftung, Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, 78315 Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Artikel 15**

### **Satzung**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Radolfzell, 16. April 2015